

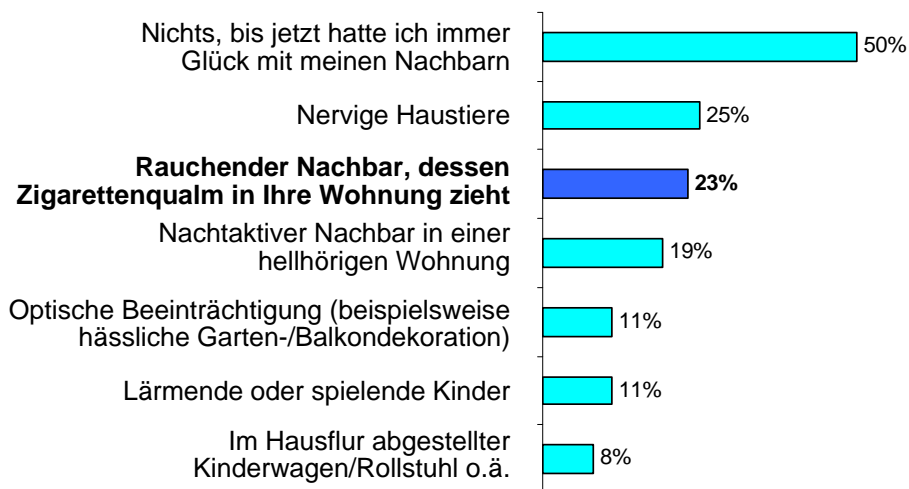
Repräsentativumfrage: Jede/r Vierte stört sich an rauchenden Nachbarn

Das Berliner Marktforschungsinstitut Gapfish stellte im Auftrag der Immowelt AG 1015 repräsentativ ausgesuchten Personen ab 18 Jahren (Online-Nutzer) im Mai 2014 folgende Frage: "Was können Sie bei Ihrer Nachbarschaft überhaupt nicht leiden? (Mehrfachnennungen möglich)". Das Ergebnis zeigt, dass in Deutschland Millionen Menschen zumindest zeitweilig Tabakrauchimmissionen aus der Nachbar-

wohnung ausgesetzt sind.

Bei der Befragung wurde nicht nach Rauchern und Nichtrauchern unterschieden. Da Raucher sich verständlicherweise nur selten am Rauch von ihresgleichen stören, dürfte der Anteil von Nichtrauchern, die sich durch rauchende Nachbarn gestört fühlen, bei weit über 23% und mit hoher Wahrscheinlichkeit doppelt so hoch liegen. ▶

Was können Sie bei Ihrer Nachbarschaft überhaupt nicht leiden?

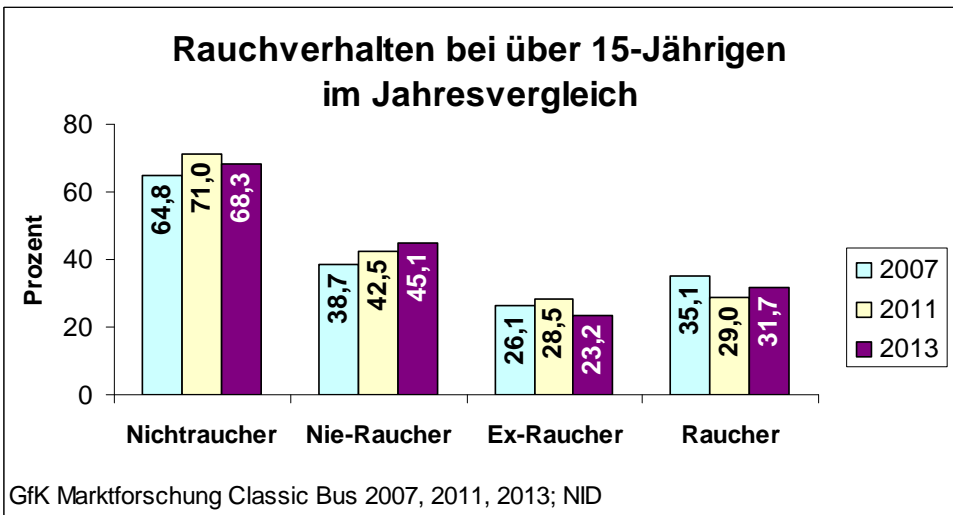
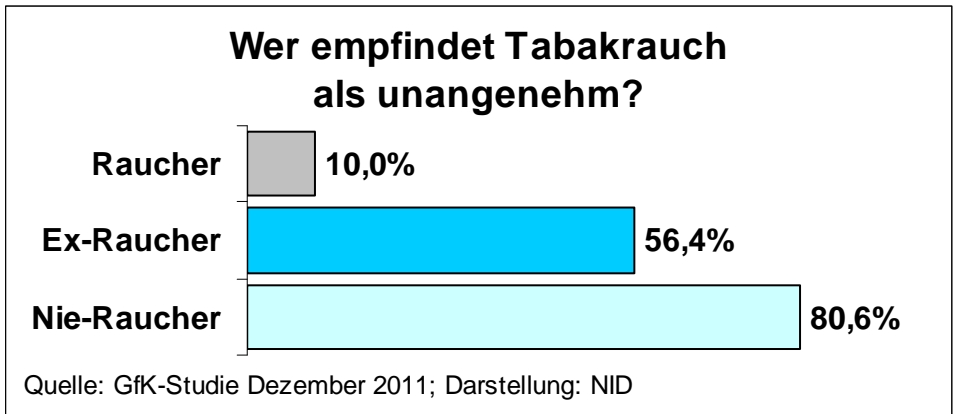


In der Schweiz fühlen sich 24% von 505 befragten Personen durch Tabakrauch aus der Nachbarwohnung gestört. Diese "Störung" liegt damit an der

Spitze, deutlich vor denjenigen, die sich von Haustieren genervt fühlen (19%).

Quelle: Pressemitteilungen auf www.immowelt.de und www.immowelt.ch.

Zur Erinnerung die Ergebnisse der von der NID in Auftrag gegebenen GfK-Repräsentativstudie vom Dezember 2011:



Dem Mikrozensus 2011 zufolge gibt es 67,1 Millionen Einwohner ab 18 Jahren. Von diesen empfinden 33,2 Millionen Tabakrauch als Gestank. Oder anders ausgedrückt: **Jeder zweite Bundes-**

bürger empfindet Tabakrauch als Gestank und will rauchfrei wohnen. Deshalb fanden die 33 rauchfreien Wohnungen in Halle (Saale) reißenden Absatz.



Außenansicht der in Halle (Saale) geplanten rauchfreien Wohnanlage Schwalbenweg 1a und 2b mit 33 Wohnungen, die seit 14. Juni 2014 im Bau ist.

Für die 33 Wohnungen fanden sich innerhalb weniger Wochen über 170 Interessenten, von denen folglich nur jeder Fünfte die Chance hat, ohne die potenzielle Beeinträchtigung durch Tabakrauch aus der Nachbarschaft

leben zu können. Millionen Nichtraucher, die täglich unter Tabakrauchmissionen vom Balkon, vom offenen Fenster oder im Treppenhaus leiden, hoffen, dass die rauchfreie Wohnanlage in Halle (Saale) Schule macht.

Mietverträge mit Rauchverbotsklausel

Tabakrauchimmissionen stellen eine gravierende Belastung der Gesundheit und des Wohlbefindens der meisten Menschen dar. Auch wenn Kompromisse wie zeitlich abgestimmtes Lüften und Rauchen die Beeinträchtigungen mindern, sind Lösungen zu bevorzugen, die Konflikte vorbeugend vermeiden. Da ein Rauchverbot in der Wohnung im Mietvertrag gegenwärtig noch als überraschende bzw. ungewöhnliche Klausel zu werten ist, muss es individualvertraglich vereinbart, d.h. vom Mieter gesondert unterschrieben werden. Es bietet sich folgende auf Art. 2 Abs. 1 GG und § 311 Abs. 1 BGB gestützte Formulierung an:

Rauchverbot in der Wohnung

Tabakrauch kann für Nichtraucher zu einer Belästigung, Gefährdung oder Schädigung der Gesundheit führen. Der Tabakrauch dringt über nicht völlig abzudichtende Türen, Kabel- und Rohrleitungen, Abluftkamine sowie über geöffnete Fenster in andere Wohnungen und beim Betreten und Verlassen der Wohnung in den Hausflur ein. Tabakrauchen auf dem Balkon führt dazu, dass der Aufenthalt auf den darüber liegenden Balkonen für Nichtraucher nicht ohne unzumutbare Belästigung möglich ist.

Um all dies zu vermeiden und den Hausfrieden zu wahren, ist der Mieter mit einem Verbot des Rauchens von Tabakprodukten in der Wohnung und auf dem Balkon einverstanden. Dieses Rauchverbot gilt für alle sich in der Wohnung aufhaltenden Personen. Der Mieter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Verstöße gegen das Rauchverbot berechtigen den Vermieter zur Kündigung des Mietvertrages.

(Datum und Unterschrift des Mieters)

Das Amtsgericht Rastatt begründet in seinem Urteil vom 26.04.2005 unter Aktenzeichen 3 C 341/04 das Recht auf die Vereinbarung eines Rauchverbots:

"Nach § 573 Abs. 1 BGB kann der Vermieter nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB liegt ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses insbesondere vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat.

Die Beklagten haben ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis dadurch verletzt, dass sie entgegen vertraglicher Vereinbarung in erheblichem Maße in der Wohnung rauchten. Zwar gehört Rauchen grundsätzlich zum vertragsgemäßen Gebrauch des Mieters (Schmidt-Futterer/Eisenschmid, Mietrecht 8. Auflage, § 535 Rd.Nr. 427), aber individualvertraglich lässt sich ein Rauchverbot vereinbaren (Eisenschmid aaO § 535 Rd.Nr. 429)."

Noch nie ist in Deutschland ein von beiden Parteien individualrechtlich einwandfreier Weise zustande gekommenes Rauchverbot in der Wohnung von einem Gericht für unzulässig erklärt worden.

Landgericht Düsseldorf bestätigt Räumungsurteil

Pressemitteilung des Landgerichts Düsseldorf zum Urteil vom 26. Juni 2014 unter Aktenzeichen 21 S 240/13:

Das Landgericht Düsseldorf hat heute die Berufung des Mieters Friedhelm A. gegen das Räumungsurteil des Amtsgerichts Düsseldorf zurückgewiesen. Damit muss Friedhelm A. bis zum 31. Dezember 2014 aus seiner Wohnung ausgezogen sein.

Dass ein Mieter in seiner Wohnung raucht, stelle für sich genommen kein vertragswidriges Verhalten dar und könne dementsprechend weder eine fristlose noch eine ordentliche Kündigung rechtfertigen. Der schwerwiegende Pflichtverstoß liege im Fall des Friedhelm A. jedoch darin, dass dieser keine Maßnahmen getroffen habe, um zu verhindern, dass Zigarettenrauch in den Hausflur zieht. Er habe die Geruchsbelästigung sogar noch gefördert, indem er seine Wohnung unzureichend gelüftet und seine zahlreichen Aschenbecher nicht geleert habe. Die Kammer war nach der Beweisaufnahme schließlich auch davon überzeugt, dass die

Vermieterin Friedhelm A. mündlich im Jahr 2012 mehrfach wirksam abgemahnt hat. Bei der Bemessung der langen Räumungsfrist hat die Kammer berücksichtigt, dass der Beklagte bereits seit ca. 40 Jahren in der Wohnung lebt.

Die auf Räumung der Wohnung klagende Vermieterin kündigte das Mietverhältnis, nachdem sich Hausbewohner über die vom Rauchen des Mieters ausgehende Geruchsbelästigung beschwert hatten. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Dem hat sich das Landgericht im Ergebnis angeschlossen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Landgericht hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, um eine grundsätzliche Klärung der Frage zu ermöglichen, ob die durch das Rauchen eines Mieters verursachten Immissionen innerhalb eines Mehrfamilienhauses einen Kündigungsgrund darstellen können.



Soviel Bilder wie von dem 75-jährigen Friedhelm Adolfs sind im Internet wohl nur selten von einem "unbekannten" Menschen zu finden. In allen möglichen Posen, fast immer mit qualmender Zigarette, ließ er sich fotografieren. Seinem Anwalt zufolge sei er zum "zweitbekanntesten Raucher nach Helmut Schmidt" geworden. Friedhelm Adolfs trat bei Raucher-Demonstrationen auf. Zahlreiche Sympathisanten spendeten dem

Rentner Geld für die Prozesskosten. Der Bundesgerichtshof (BGH) bewilligte ihm Prozesskostenbeihilfe. Damit werden die Kosten für sein Revisionsverfahren vom Staat und das heißt von allen Steuerzahlern übernommen. ▶

Mietrechtsanwalt zum Düsseldorfer Urteil

Die Taunus-Zeitung brachte am 2. Juli ein Interview mit dem Oberurseler Rechtsanwalt Jürgen Ronimi vom Mieterschutzverein Hochtaunus:

Herr Ronimi, Otto Normalverbraucher dürfte nicht schlecht gestaunt haben, dass das Landgericht Düsseldorf bestätigte, dass die Kündigung gegen den rauchenden Mieter rechtens ist. Was sagen Sie dazu?

JÜRGEN RONIMI: Ob das Urteil des Landgerichts Düsseldorf „rechtens“ ist, vermag ich derzeit nicht zu beurteilen, zumal mit großer Wahrscheinlichkeit gegen dieses Revision bei dem Bundesgerichtshof eingelegt wird. Grundsätzlich ist jedoch zu sagen, dass die Frage einer berechtigten Kündigung des Mietverhältnisses wegen Störungen des Hausfriedens, Beeinträchtigungen von Mitmietern und so weiter in einem Rechtsstreit nur durch Einvernahme von Zeugen geklärt werden kann. Je nach dem Ausgang einer Beweisaufnahme liegt es in der Regel im Ermessen des erkennenden Gerichts, ob das eventuelle vertragswidrige Verhalten eines Mieters ausreicht, um diesem gegenüber eine fristlose oder ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses aussprechen zu können.

Inwieweit greift Ihrer Meinung nach das Urteil in die Persönlichkeitsrechte von Mietern ein?

RONIMI: Rauchen gehört nach der momentan noch einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung zur vertragsgemäßen Nutzung der Mietsache, das heißt, einem Mieter kann nicht von vornherein grundsätzlich das Rauchen in seiner Wohnung verboten werden. Dies würde seine Grundrechte verletzen, und zwar sein Persönlich-

keitsrecht gemäß Artikel 2 Grundgesetz, aber auch die Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz, die analog auch für Mieter zu gewährleisten ist. Jedoch kann das Rauchen bei Abschluss eines Mietvertrags ausgeschlossen werden. Dies setzt jedoch eine diesbezügliche Individualabrede zwischen Vermieter und Mieter voraus. Formulärmäßig abgefasst wären Rauchverbotsklauseln in Mietverträgen unwirksam.

Steht denn irgendwo geschrieben, was ein Mieter tun und lassen darf?

RONIMI: Grundsätzlich kann ein Mieter in seinen eigenen vier Wänden tun und lassen was er darf, solange er Mitbewohner nicht erheblich beeinträchtigt oder Schäden in der Mietsache verursacht. Dies gilt auch für „extensives Rauchen“, das zwar unter diesen Voraussetzungen nicht verboten werden kann, möglicherweise aber bei Beendigung des Mietverhältnisses zu Schadensersatzansprüchen des Vermieters führen kann, und sogar auch dann, wenn der Mieter wegen einer unwirksamen Renovierungsklausel zur Renovierung der Mietsache nicht verpflichtet ist. Wenn in einer Mietwohnung jahrelang stark geraucht wird, können beispielsweise Wände und Decken über das normale Maß hinausgehend vergilben, und darüber hinaus herrscht in einer solchen Wohnung meist ein höchst unangenehmer, für einen Nachmieter unzumutbarer Geruch. Ein solcher Zustand gilt dann als Beschädigung der Mietsache, die mit dem ▶

Begriff Renovierung in keinem Zusammenhang steht.

Wenn der Mieter aus Düsseldorf die Wohnung gelüftet hätte, wäre der Rauch nicht ins Treppenhaus gezogen. So wäre der Streit nicht entstanden...

RONIMI: Ob in den beiden Urteilen des Amts- und Landgerichts Düsseldorf tatsächlich dem betroffenen Mieter mangelhafte Lüftung seiner Wohnung nachgewiesen werden konnte oder nicht, entzieht sich meiner Kenntnis von dem Ergebnis der sicherlich durchgeführten Beweisaufnahme, wäre aber auch in einem möglichen Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof nochmals zu überprüfen.

Sicherlich kann von einem rauchenden Mieter nicht verlangt werden, nach jeder Zigarette seine Wohnung durchzulüften, vor allem nicht während der kalten Jahreszeit. Dies dürfte jedoch bei einem Kettenraucher auch wenig nützen. Der Geruch von Rauch schlägt sich bekanntlich auf Dauer gesehen, wie gesagt, in den Wänden und Decken nieder, sowie in Gardinen und sämtlichen sonstigen Einrichtungsgegenständen. Lüften hilft dann nur wenig beziehungsweise nichts. Sollte deshalb der Rauch auch bei ausreichendem Lüften in den Hausflur gedrungen sein, weil die Tür zur Wohnung des Mieters undicht war, so wäre es zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Mitbewohner erforderlich gewesen, dass der Vermieter tätig wird, beispielsweise indem er diese Wohnungstür auf seine Kosten abdichten lässt, damit kein Rauch nach außen dringen kann.

Sind Sie beim Mieterschutzbund schon einmal mit einem ähnlichen Fall kon-

frontiert gewesen?

RONIMI: Anlässlich meiner fast 30-jährigen Tätigkeit in dem Mieterschutzverein Hochtaunus als beratender Rechtsanwalt wurde ich schon mehrfach mit ähnlichen Fällen konfrontiert, die sich jedoch bis heute außergerichtlich geklärt haben.

Vorrangig beschweren sich Mitmieter über das Rauchen eines Mieters auf dem Balkon seiner Wohnung, weil der Zigarren- oder Zigarettenschmoke nach oben steigt. Derartige Beeinträchtigungen müssen meiner Ansicht nach jedenfalls auf Dauer gesehen nicht hingenommen werden. In einem solchen Fall muss eine Interessensabwägung zwischen dem rauchenden und dem sich hierüber beschwerenden Mieter erfolgen, wobei es dem Raucher möglicherweise zugemutet werden kann, nicht gerade auf dem Balkon, sondern vor der Haustür zu rauchen, oder eben in seiner Wohnung.

In dieser Hinsicht hat sich jedoch die Rechtsprechung bisher noch nicht festgelegt, womit ich jedoch künftig rechne. Auseinandergesetzt hat sich die Rechtsprechung und Kommentierung beispielsweise bereits mit dem "Grillen im Nachbargarten", das zwar grundsätzlich erlaubt ist, allerdings mit der Einschränkung, dass auch hierdurch Nachbarn oder Mitbewohner durch Rauchschwaden nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ich könnte mir vorstellen, dass ähnliche Regelungen in absehbarer Zeit auch für das Rauchen von den Gerichten entwickelt werden.

*Interview: Sabine Münstermann
www.taunus-zeitung.de, 2.7.14*

Kasse streicht Raucher zusätzliche Therapie-Kosten, weil er nicht mit dem Rauchen aufhören will

Ein 66-jähriger Rentner aus Steinheim in Baden-Württemberg wollte trotz einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (COPD, Raucherlunge) und überstandener Lungen-Operation seinen Tabakkonsum nicht aufgeben. Daraufhin verweigerte ihm die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) die Kostenübernahme für den Flüssigsauerstoff eines tragbaren Beatmungsgerätes. Es ist wohl das erste Mal, dass eine gesetzliche Krankenkasse mit einer derartigen Verweigerung auf eine ärztliche Verordnung reagiert hat.

Weil er für das verordnete tragbare Gerät keinen Sauerstoff finanziert bekam (344,80 € für zwei Monate), blieb der Raucher deshalb an sein stationäres Beatmungsgerät zu Hause gebunden. Den Widerspruch des Versicherten lehnte die Kasse ab. Ein Sprecher der KKH begründete diese Entscheidung auch gegenüber der Bild-Zeitung: "Wer den Sauerstoffgehalt im Blut durchs Rauchen senkt, kann nicht erwarten, dass wir ihm das Anheben des Sauerstoffgehalts durch ein Gerät finanzieren. Der Patient hat Widerspruch eingelegt. Den haben wir aber abgelehnt."

Eugen Brysch von der Deutschen Stiftung Patientenschutz erklärte dazu: "Wenn der Arzt den Flüssigsauerstoff verordnet hat, hat der Patient einen Rechtsanspruch darauf. Auch wenn Rauchen unvernünftig ist, hat die Krankenkasse nicht das Recht, es zu verbieten." Dies beruhe auf dem GKV-Leistungskatalog und der Satzung der Krankenkasse. Die KKH hatte dem

Rentner noch am 19. November geschrieben: "Sofern Ihrerseits die Rauchabstinenz durch objektive Befunde (...) nachgewiesen werden kann, wird die Kasse eine erneute Prüfung der Versorgung mit Flüssigsauerstoff vornehmen." Der rauchende Rentner will gegen die Entscheidung seiner Krankenkasse klagen.

Die Bild-Zeitung hatte den Fall aufgegriffen und auf ihrer Webseite auch eine Abstimmung angeboten. Hier der Stand vom 18. September 2014:

KEIN GELD FÜR THERAPIEKOSTEN – WAS DENKEN SIE?

Absolut gerechtfertigt!
Er sollte aufhören zu qualmen.

80%

Ungerecht! Die Kasse sollte die Kosten übernehmen!

20%

Abgegebene Stimmen: 42.515

Kommentar: *Abstimmungen im Internet sind immer mit großen Fragezeichen zu versehen. Wenn das Ergebnis jedoch so eindeutig ausfällt wie hier, dann ist kein Zweifel angebracht. Mit großer Mehrheit erwarten die Bürger von denjenigen, die durch ihr eigenverantwortliches Verhalten krank geworden sind, auch einen zumutbaren Eigenbeitrag bei der Begrenzung der Auswirkungen. Solidarität ist keine Einbahnstraße – nicht in der Politik, nicht in der Wirtschaft und auch nicht bei der Gemeinschaft der Sozialversicherten. egk*

Pharmafirmen zahlen 35.000 Euro für manipuliertes Abschiedssymposium

In einer E-Mail an NID-Vizepräsident Ernst-Günther Krause hatte er geschrieben: "Das Abendessen wurde vom ZI, mir persönlich und den Teilnehmern gezahlt. Das hat unsere Rechtsabteilung auch der dpa und anderen Stellen mitgeteilt, bei denen Sie Ihre Bedenken angemeldet hatten. Ich darf Sie daher bitten, keine anderslautenden Mutmaßungen mehr zu verbreiten." Mit dem "Abendessen" hatte Prof. Dr. Karl F. Mann, damals stellvertretender Direktor des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit (ZI), Mannheim, das Dinner (Festessen) im First-Class-Hotel Steigenberger Mannheimer Hof für rund 200 Personen gemeint. Darüber, wer wie viel bezahlt hat, schwieg Prof. Mann jedoch. Die Antworten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 2. September 2014 auf die Fragen der NID vom Juni belegen, dass die Pharmafirmen Lundbeck und Pfizer das Abschiedssymposium von Prof. Mann mit 35.000 Euro finanziert haben. Hier die Erwiderung der NID vom 5. September:

Ich danke Ihnen für Ihre Antworten auf die zehn Fragen. Mit deren Inhalt ist der NID-Vorstand allerdings nicht zufrieden, er hätte sich mehr erwartet. Schließlich geht es um ethische Anforderungen sowohl an Wissenschaft und Forschung als auch an Politik und Verwaltung. Fehlverhalten in Wissenschaft und Politik führen zur Skandalisierung in den Medien und einem wachsenden Misstrauen der Öffentlichkeit; Wahrheit, Ehrlichkeit und Redlichkeit wissenschaftlichen und politischen Handelns werden in Frage gestellt.

Bitte betrachten Sie die Kommentare zu Ihren Antworten in diesem Sinne.

1. Auf welche Satzungsbestimmung stützt sich der Vorstandbeschluss (und/oder der eines anderen Gremiums) der gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts "Zentralinstitut für Seelische Gesundheit" (ZI), Mannheim, deren Betrieb aus Landesmitteln finanziert wird, das Festessen im Hotel Steigenberger

Mannheimer Hof in Verbindung mit dem Abschiedssymposium von Prof. Mann voll oder zum Teil zu bezahlen?

Antwort: Vgl. hierzu § 2 der Satzung; danach ist die Forschung u. a. in der Suchtmedizin Stiftungszweck. Das Abschiedssymposium mit seinen weitgehend wissenschaftlichen Inhalten kann hier durchaus zugeordnet werden.

Kommentar: Keine Antwort auf Frage nach der Bezahlung des Festessens für rund 200 Gäste, dem Kostenfaktor Nr. 1.

2. Aus welchen Gründen wurde das auf dem Einladungs-Flyer vom November 2013 für den 7. März vorgesehene abendliche "Dinner" (im Maritim) auf dem Einladungs-Flyer vom 28. Januar 2014 in "Wissenschaftliche Abendveranstaltung" (im Steigenberger Mannheimer Hof) umbenannt?

Antwort: Nach Mitteilung des Zen- ▶

tralinstits war die große Resonanz ausschlaggebend für die inhaltliche und räumliche Neuausrichtung des am Abend des 7. März 2014 stattfindenden Teils des Abschiedssymposiums.

Kommentar: Teilnehmern zufolge gab es beim abendlichen Dinner Dankesreden, aber keine wissenschaftlichen Vorträge; diese seien am Tag gehalten worden. Das ursprünglich für das Dinner vorgesehene Maritim bot lediglich 120 Plätze, das Steigenberger hingegen bis zu 200. Mit inhaltlicher Neuausrichtung hat die räumliche Neuausrichtung nichts zu tun.

3. Gab es eine schriftliche Ankündigung von Vorträgen bei der "Wissenschaftlichen Abendveranstaltung" unter Nennung der Redner und ihrer Themen?

Antwort: Der Vorstand des Zentralinstituts hat mit Schreiben vom 29. Januar 2014 sowohl zum Abschiedssymposium als auch zur wissenschaftlichen Abendveranstaltung eingeladen.

Kommentar: Es gab – im Gegensatz zu den Veranstaltungen zwischen 12:15 Uhr und 18:00 Uhr – für die "Wissenschaftliche Abendveranstaltung" (das Dinner) keine Ankündigung von Vorträgen etc.

4. Welche Unterlagen lagen der Drittmitteladministration des ZI bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Abschiedssymposiums vor?

Antwort: Das Zentralinstitut hat nach eigenen Angaben die Drittmittelrichtlinien des Landes Baden-Württemberg zugrunde gelegt.

Kommentar: Keine Antwort auf die Frage. Die Unterlagen könnten Aufschluss über die Finanzierung des abendlichen Festessens geben.

5. In welcher Höhe stellten die Pharmaunternehmen Lundbeck und Pfizer Geldmittel zur Finanzierung des Abschiedssymposiums zur Verfügung?

Antwort: Nach Angabe des Zentralinstituts haben die Firmen Lundbeck und Pfizer in Form einer Sponsorenvereinbarung bzw. einer nicht zweckgebundenen Spende Mittel i. H. v. insgesamt 35 T€ zur Verfügung gestellt.

Kommentar: Was bewegt Pharmaunternehmen, 35.000 € für ein Abschiedssymposium auszugeben? Zwischen 15.000 und 20.000 € fielen für das Dinner an.

6. Wie beurteilen Sie es, dass zum Abschiedssymposium zwei Redner mit längerer Anreise (Prof. Gual, Spanien; Prof. van den Brink, Niederlande) geladen worden sind, um über Studien zu berichten, die sie im Auftrag und unter Mitwirkung von Mitarbeitern des Pharmaunternehmens Lundbeck 2012 und 2013 durchgeführt haben? Den der NID vorliegenden Informationen nach soll die Firma Lundbeck die Reisekosten übernommen haben.

Antwort: Ausschlaggebend für die Einladung der beiden Wissenschaftler war nach Angabe des Zentralinstituts deren Expertise auf dem Gebiet der Suchtforschung.

Das Zentralinstitut hat die Reisekosten nach eigenen Angaben aus Drittmitteln (vgl. die Beantwortung von Frage 5) ▶

finanziert.

Kommentar: Die "Expertise" bestand darin, dass diese beiden, ebenso wie der Abschied-nehmende Prof. Mann im Auftrag der Firma Lundbeck jeweils eine Studie zu Nalmefen unter Mitarbeit von jeweils zwei Angestellten der Firma Lundbeck durchgeführt haben.

7. Wie beurteilen Sie es, dass der stellvertretende Leiter des ZI (im Einverständnis mit dem Leiter des ZI) die Pharmaunternehmen, bei denen er als bezahlter Berater fungiert (a paid consultant to Lundbeck and Pfizer), sein Abschiedssymposium (mit-)finanzieren lässt?

Antwort: Beim Abschiedssymposium handelte es sich um eine vom Zentralinstitut finanzierte Veranstaltung. Sowohl die Mittel aus der Sponsorenvereinbarung mit der Firma Lundbeck als auch die Spende der Firma Pfizer flossen direkt dem Zentralinstitut zu.

Kommentar: Keine Antwort auf die Frage. Prof. Mann war damals Stellvertretender Direktor des ZI. Als Veranstalter sind auf dem Einladungs-Flyer neben dem ZI auch die EUFAS (Präsident: Prof. Mann) und die DG Sucht (Präsident: 2006 bis 2010: Prof. Mann, seit 2010: Prof. Batra) aufgeführt.

8. Wann hat Herr Prof. Mann seine bezahlte Beratertätigkeit bei den Pharmafirmen Pfizer und Lundbeck bei seinem Dienstherrn, der Universität Heidelberg, angezeigt?

Antwort: Das Ministerium geht davon aus, dass die Nebentätigkeiten von Herrn Professor Mann entsprechend

den gesetzlichen Regularien angezeigt und die Nebentätigkeiten auch, soweit notwendig, genehmigt wurden.

Kommentar: Es wäre sicher eine Kleinigkeit für das Ministerium, nähere Daten zur Genehmigung einzuholen. Immerhin geht es um eine bezahlte Beratertätigkeit in Zusammenhang mit dem Verdacht auf Korruption.

9. Wie bewerten Sie das Sponsoring der Abschiedsveranstaltung eines beamteten Professors in Verbindung mit § 42 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)?

Antwort: Nach Auffassung des Ministeriums ist § 42 Beamtenstatusgesetz hier nicht einschlägig (vgl. die Beantwortung von Frage 7).

Kommentar: Das Beamtenstatusgesetz wird nicht dadurch ausgehebelt, dass eine Veranstaltung von juristischen Personen getragen wird. Laut § 42 BeamStG dürfen Beamte "keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen". Wer sein eigenes Abschiedssymposium inhaltlich auf die Interessen der Sponsoren ausrichtet und es sich einschließlich eines Festessens für rund 200 Personen bezahlen lässt, setzt sich unweigerlich dem Korruptionsverdacht aus. Das gilt erst recht dann, wenn bei dieser Veranstaltung für ein Medikament (Selincro, Wirkstoff: Nalmefen) besonders geworben werden soll.

10. Wie bewerten Sie das Sponso- ▶

ring der Abschiedsveranstaltung eines beamteten Professors im Lichte der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. Juni 2007 unter Aktenzeichen 4 StR 69/07 (Vorteilsannahme durch die Aufnahme einer ungenehmigten aber angemessen vergüteten Nebentätigkeit, §§ 331 und 333 StGB)? Der BGH verlangt eine "Gesamtschau aller Indizien". Bei dieser Gesamtschau ist das "sachliche Näheverhältnis" von besonderer Bedeutung: "Je enger das Näheverhältnis zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer ist, desto mehr drängt sich aber die Annahme einer Verknüpfung des Vorteils mit einer vom Vorteilsgeber erwünschten und vom Vorteilsnehmer gebilligten Klimapflege auf". Darüber hinaus sieht es der BGH in dem entschiedenen Fall als bedeutsam an, dass ein "gewisses Maß an Heimlichkeit und Verdeckung" stattgefunden hatte. Der Amtsträger hatte dem Dienstherrn die Nebentätigkeit nicht angezeigt.

Antwort: Das Ministerium geht davon aus, dass, soweit Herr Professor Mann in Nebentätigkeit für pharmazeutische Unternehmen tätig geworden ist, diese Nebentätigkeit angezeigt und die Nebentätigkeiten auch, soweit notwendig, genehmigt wurden.

Nach Auffassung des Ministeriums lässt sich daher die zitierte BGH-Entscheidung nicht auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen.

Kommentar: Das Anzeigen und die Genehmigung (sollte sie eingeholt worden sein) einer Nebentätigkeit ist nicht Voraussetzung für die Unschädlichkeit der Annahme von Sponsorengeldern für die eigene Abschiedsvorstellung.

Schon allein die Umbenennung des Dinners in eine "Wissenschaftliche Abendveranstaltung" ohne inhaltliche Änderung ist ein überdeutlicher Anhaltspunkt für die Verdeckung illegalen Verhaltens.

Es geht dem NID-Vorstand ausschließlich darum, offensichtliches gemeinschaftsschädliches Fehlverhalten sichtbar zu machen. Die Vorgänge um das Abschiedssymposium sind ein eklatanter Fall von Einflussnahme zu Lasten großer Teile der Bevölkerung (u.a. der GKV-Beitragszahler) und zum finanziellen Vorteil einiger weniger skrupelloser Personen, die meinen, sich alles erlauben zu können, solange sie keinen Widerstand verspüren.

Der Korruptionswahrnehmungsindex 2013 von Transparency International listet Deutschland auf Platz 12. Wir und auch Sie sollten alles gegen ein Abgleiten tun.

Der NID-Vorstand fordert Sie eindringlich auf, den Fall "Abschiedssymposium" anhand der vorgetragenen Argumente und Informationen noch einmal gründlich zu durchleuchten. Denn in der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 4. September 2014 (vgl. Anlage) zeigen sich schon die Folgen der Zusammenarbeit zwischen der Firma Lundbeck und ihrem bezahlten Berater Prof. Karl F. Mann.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Günther Krause
geschäftsführender Vizepräsident

Anlage: "Halbtrocken" von Berit Uhlmann, SZ-Ressort Wissen

Weitersaufen mit Förderung der Krankenkassen

Die eindeutige Mehrheit der Suchtmediziner hält nichts vom Weitersaufen mit dem Opioidantagonisten Nalmefen. Sie wissen, dass alle durch übermäßigen Alkoholkonsum verursachten Krankheiten und die Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit auch bei verringerter Trinkmenge nicht nur bleiben, sondern sich meist weiter verschlimmern. Für Nalmefen sind nur wenige Mediziner – vor allem jene drei, die im Auftrag der Pharmafirma Lundbeck eine Studie durchgeführt haben (Mann, Gual, van den Brink) mit dem erhellenen Ergebnis: "Das Medikament wirkt nur wenig besser als ein Placebo." (DHS Newsletter 1/2014).

Dazu muss man wissen, dass Prof.

Karl F. Mann, der im SZ-Bericht "Halbtrocken" von Berit Uhlmann mehrmals zitierte Befürworter, bezahlter Berater der Firma Lundbeck ist (Angabe in der Nalmefen-Studie). Darüber hinaus bezahlten die Pharmafirmen Lundbeck und Pfizer (Hersteller der Rauchstopp-Pille Champix) sein Abschiedssymposium einschließlich eines Festessens für rund 200 Personen im Steigenberger Mannheimer Hof am 7./8. März 2014 mit 35.000 Euro (Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg). Wenn jetzt auch noch mit den Beiträgen der Beitragszahler das Weitersaufen gefördert wird, dann pervertiert das Gesundheitswesen zu einem Unterstützerverein für Fehlverhalten.

Ernst-Günther Krause

Alkohol und Tabak – zwei Alltagsdrogen

Die Alltagsdrogen Alkohol und Tabak haben viel gemein, doch es gibt auch einige gewichtige Unterschiede.

Während der Alkoholkonsum in geringen Mengen in der Regel mit keiner gesundheitlichen Belastung verbunden ist, sind im Tabakrauch einer Zigarette u.a. große Mengen kanzerogener Stoffe enthalten. Aus diesem Grund ist jeglicher Tabakkonsum schädlich.

Während beim Alkoholkonsum die Menge in Verbindung mit einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit für die Anwendung des Begriffes Missbrauch eine Rolle spielt, muss beim Tabakkonsum von einem Missbrauch unabhängig von der Menge bei gleichzeitiger Erhaltung der Handlungs- und Arbeitsfähigkeit gesprochen werden.

Tabakkonsumenten bleiben, wenn sie sich an lokale Rauchverbote halten, anerkannter Teil der Gesellschaft und bis zum Auftreten tabakassoziiierter Erkrankungen voll erwerbsfähig.

Während der Alkoholmissbrauch sowohl zu kurzfristig starker als auch zu mittel- und langfristiger Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit und Gesundheit führen kann, treten spürbare Gesundheitsbeeinträchtigungen beim Tabakkonsum häufig erst nach vielen Konsumjahren auf.

Außenstehende können bei der Überwindung sowohl der Alkohol- als auch der Tabakabhängigkeit nur wenig mit-helfen. Neunzig und mehr Prozent müssen die Betroffenen selbst leisten. Das gelingt nur mit höchster Motivation.

Verdrängungsmodus

Der Mensch hat ein wirksames Schutzsystem. Was ihn psychisch unangenehm belastet, verdrängt er aus seinem Bewusstsein. Auch die Gesellschaft schützt sich zuweilen, indem sie Probleme verdrängt. Fatal wird es dann, wenn existenzielle Probleme unter den Teppich gekehrt werden, um sie aus dem gesellschaftlichen Bewusstsein verschwinden zu lassen. Tatsächlich verharrt hierzulande die offizielle Regierungspolitik im Verdrängungsmodus, wenn es um lebensnotwendige, jedoch unbequeme Entscheidungen geht.

Für jedermann offensichtliche Probleme werden rasch aufgegriffen, wenn ein hinreichend großer öffentlicher Druck dahinter steht. Oft handelt es sich dabei nur um alltägliche Kleinigkeiten. Große, in die Zukunft reichende Entscheidungen werden dann bei allem Aktionismus gern ausgeblendet und auf Dauer verdrängt. In erster Linie zu nennen ist hier die mit Abstand größte vermeidbare Bedrohung von Leben und Gesundheit – der Tabakkonsum.

Konsumieren sei eine rein private Angelegenheit, wird an dieser Stelle gern eingewendet. Wenn das so wäre, warum brauchen wir dann ein Verbraucherschutzministerium? Richtig, weil kein Produkt in den Handel gelangen darf, das bei bestimmungsgemäßem Gebrauch jemandem schaden könnte. Nun aber sind Tabakwaren die einzigen frei verkäuflichen Produkte, die bei jeder Art von Gebrauch zu erheblichen Schäden führen können. Solche Produkte dürften also nach deutschem Recht nicht in den Handel kommen.

Hier bereits wird bei den Verantwortlichen der Verdrängungsmodus aktiviert. Um dem Vorwurf der Rechtsbeugung zu entgehen, besinnen sie sich auf sehr fragwürdige Tricks. Das Vorläufige Tabakgesetz verbietet "zum Schutz des Verbrauchers" die Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe. Damit aber hat der Gesetzgeber der Tabakwerbung eine Steilvorlage geboten. Kann sie doch jetzt die absolut gesunde Zigarette "ohne Zusätze" anpreisen. Der Hauptanteil der hochgefährlichen Stoffe befindet sich jedoch im "naturreinen" Tabak selbst und in extrem hohem Maß im Tabakrauch. Doch darüber schweigt man lieber.

Tabakwaren bleiben also die einzigen weitverbreiteten Produkte, bei denen der sonst obligate Verbraucherschutz außen vor bleibt. Rauchen ist – so heißt es offiziell – eine rein private Angelegenheit, in die sich der Staat nicht einmischen will. Was jemand sich selbst antut, ist tatsächlich sein eigenes Bier. Tut er dagegen anderen etwas zuleide, so muss dagegen eingegriffen werden. Wer raucht, fügt nicht nur sich selbst, sondern auch Personen in seiner Nähe Schaden zu. Doch das verdrängen die staatlich Verantwortlichen sehr gern. Sie berufen sich auf ihre löchrigen "Nichtraucherschutz"-Gesetze und hoffen, damit aller weiteren Verantwortung ledig zu sein. Sie sind überzeugt, alles geregelt zu haben, was staatlicher Verantwortung obliegt. Wirklich?

Wer ist nun für die verfassungsmäßige Ordnung verantwortlich? Wer muss einschreiten, wenn festgeschriebene ▶

Grundrechte verletzt werden? Kindern, deren Eltern rauchen, wird ein staatlich garantierter Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit vorenthalten. Sie haben keinen Rechtsanspruch darauf, vor Tabakrauchgiften geschützt zu werden. Ihr Wohl und Wehe liegt hier ganz im Ermessen der Eltern. Und die wissen meist nicht, was sie ihren Kindern antun, wenn sie in deren Umfeld rauchen. Der Staat dagegen ist bestens informiert, tut aber nichts, um die Kinder zu schützen.

Die derzeitigen Nichtraucherschutzgesetze nehmen Kinder in ihrem wichtigsten Lebensbereich, dem Elternhaus, ausdrücklich aus. Sie unterliegen damit einem Risiko, das ihre Gesundheit lebenslang beeinträchtigt. Passivrauchen ist – so das Deutsche Krebsforschungszentrum – krebserzeugend, erbgutverändernd und fruchtschädigend. Rauchende Eltern schädigen ihre Kinder also bereits vor der Geburt. Und Rauchen in Anwesenheit von Kindern ist Körperverletzung, stellt das DKFZ weiter fest. Daraus lässt sich folgern: Das geltende Recht legalisiert das dargelegte Unrecht an Kindern.

Vor diesem Dilemma verschließen Politiker gern ihre Augen. Sie verdrängen das Problem. Die Tabakindustrie dagegen weiß genau, welcher Zündstoff darin steckt. Sie besticht namhafte Forscher mit beträchtlichen Summen, damit diese die Wahrheit auf den Kopf stellen. Die unbestreitbaren Folgen erzwungenen Einatmens von Tabakrauch müssten zwangsläufig ein Verbot der Produktion und des Vertriebs von Tabakwaren nach sich ziehen, wenn sie die Politik ernsthaft und verantwortungsvoll zur Kenntnis nehmen würde.

Das muss durch manipulierte pseudo-wissenschaftliche Gegendarstellungen verhindert werden. "Alles im grünen Bereich", könnten dann Politiker aufatmen und müssten sich nicht vorwerfen lassen, Unrecht an Kindern und anderen betroffenen Personen billigend in Kauf genommen zu haben.

Leider lassen sich die Politiker tatsächlich auf diese Weise in die Irre führen. Nein, falsch: Die Politik wird von der Tabaklobby manipuliert und Politiker werden von ihr bestochen, um sie zum Schweigen und zur Untätigkeit zu verpflichten. Die Öffentlichkeit dagegen wird in die Irre geführt. Auf diese Weise hat sich eine Verdrängungsgesellschaft etabliert, die das Rauchen und seine katastrophalen Folgen auf die leichte Schulter nimmt. Durch die Politik wird das gemeine Volk ohnehin laufend für dumm verkauft und zum Verdrängen gesellschaftlicher Probleme animiert. Dabei ist die Zigarette eine probate Verdrängungshilfe. Wann endlich wird es dagegen aufbegehren, wann sich nicht mehr nach allen Regeln der Kunst vernebeln zu lassen?

Egal, wie lange man etwas verdrängt,

verschwinden wird es trotzdem nicht!

Unsere Politiker jedenfalls geben sich alle Mühe, ihr Schweigegeplödele zu wahren. Die Spitzen des Staates, der Bundespräsident und die Bundeskanzlerin, weigern sich beharrlich, zur Tabakproblematik Stellung zu nehmen. Zahlreiche Anfragen an beide Politiker blieben unbeantwortet – trotz mehrerer Nachfragen. Sie pfeifen auf einen klärenden Bürgerdialog. Transparenz? Diesbezüglich nicht erwünscht!

Dr. Wolfgang Schwarz

Tabakverkauf im 2. Quartal 2014

Tabak- erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	5.134,0 Mill. €	+ 4,4%	20.171 Mill. St.	+ 2,7%
Zigarren und Zigarillos	200,5 Mill. €	+ 11,7%	1.013 Mill. St.	+ 15,2%
Feinschnitt	878,4 Mill. €	+ 7,6%	6.522 Tonnen	+ 2,4%
Pfeifentabak	32,1 Mill. €	+ 20,5%	320 Tonnen	+ 24,9%
Insgesamt	6.245,0 Mill. €	+ 5,2%		
Steuerwerte	2.633,5 Mill. €	+ 5,1%		

Zum ersten Mal seit vielen Jahren liegen die Veränderungen eines Quartals bei allen vier Tabakerzeugnissen im Vergleich zum Vorjahresquartal im Plus. Bei der Bewertung der Daten muss allerdings beachtet werden, dass die Werte eines Quartals eng von denen des vorhergehenden und des nachfolgenden Quartals sowie der Vorjahresquartale bestimmt werden. Die Quartalswerte widerspiegeln den Nettobezug der Tabaksteuerzeichen. Die Steuerzeichen, die im vorhergehenden Zeitraum zuviel bezogen wurden, können im aktuellen Zeitraum zurückgegeben werden. Der aktuelle Steuerzeichenbezug ist auf die Zukunft, d.h. den geschätzten Absatz gerichtet.

Durch die Pflicht zur Verwendung von Steuerzeichen ergibt sich hinsichtlich der Anmeldung der Tabaksteuer eine Abweichung von dem ansonsten üblichen Verfahren der Steueranmeldung nach Entstehen der Steuer: Der Hersteller oder der Importeur von Tabakwaren hat die Steuerzeichen beim Hauptzollamt Bielefeld und dort bei der Steuerzeichenstelle im 20 km Luftlinie entfernten Ort Bünde zu bestellen. Die

Höhe der Tabaksteuer richtet sich nach dem Kleinverkaufspreis, also dem Preis, den die Konsumenten zu zahlen haben. Die Steuerzeichenschuld entsteht mit dem Bezug der Steuerzeichen und nicht mit dem Verkauf der Tabakwaren. Bei Übersendung der Steuerzeichen gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach der Absendung. Werden unverbrauchte Steuerzeichen zurückgegeben oder unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht, wird die Steuerschuld erlassen.

Die Tabakkonzerne kaufen die Steuerzeichen in der Regel einmal im Monat. Sie könnten die Steuerzeichen zwar schon für ein Jahr im Voraus kaufen, hätten dann aber "totes Kapital" im Haus – Geld, das monatelang nutzlos "herumliegt" und zu keinen Einnahmen führt.

Die versteuerten Zigarettenmengen pro Quartal unterscheiden sich um bis zu 5 Milliarden Stück, z.B. 17,0 Mrd. im ersten Quartal gegenüber 22,0 Mrd. im dritten Quartal 2013, also immerhin um rund 25%. Aus einem Quartalsergebnis kann deshalb auch nicht annähernd ▶

eine tragende Schlussfolgerung gezogen werden. Selbst Jahresvergleiche können hinken, wenn die Zahlen manipuliert wurden, wie im Nichtraucher-Info Nr. 89 – I/13 geschildert. Über einen längerfristigen Zeitraum nivellieren sich aber auch die absichtlich herbeigeführten Schwankungen. Die folgende Tabelle zeigt die Absatzentwicklung bei den Zigaretten über viereinhalb Jahre.

Auch wenn die Zahlen für das zweite Halbjahr 2014 noch ausstehen, ist als Zwischenbilanz festzuhalten, dass sich der Rückgang des Zigarettenkonsums abgeschwächt hat. Das kann auf die relativ gute Wirtschaftslage zurückzuführen sein, aber auch auf die 2013/14 in Tarifverträgen vereinbarten Gehalts- und Lohnerhöhungen von zum Teil über 3%.

Nettobezug bei den Steuerbänderolen für Zigaretten

Zeitraum	Veränderung zum Vorjahr	Zeitraum	Veränderung zum Vorjahr
1. Quartal 2010	- 9,0 %	1. Quartal 2013	- 6,8 %
2. Quartal 2010	-9,5 %	2. Quartal 2013	- 4,3 %
3. Quartal 2010	+ 4,9 %	3. Quartal 2013	- 0,2 %
4. Quartal 2010	+ 0,3 %	4. Quartal 2013	+ 0,2 %
2010	- 3,5 %	2013	- 2,6 %
1. Quartal 2011	+ 17,5 %	1. Quartal 2014	- 5,6 %
2. Quartal 2011	- 10,9 %	2. Quartal 2014	+ 2,7 %
3. Quartal 2011	+ 1,9 %		
4. Quartal 2011	+ 12,1 %		
2011	+ 4,8 %	2014	- 1,1 %
1. Quartal 2012	- 20,9 %		
2. Quartal 2012	+ 8,3 %		
3. Quartal 2012	- 3,7 %		
4. Quartal 2012	- 4,7 %		
2012	- 5,9 %	2015	



Dazwischen liegen mehr als zehn Jahre!



Ehemaliger Parlamentarischer Staatssekretär der FDP neuer Geschäftsführer des Zigarettenverbandes

Mit seinem Geschäftsführer Dr. Dirk Pangritz, der von 1988 bis 2003 beim Tabakkonzerns BAT tätig war, ist der Deutsche Zigarettenverband (DZV) offensichtlich nicht recht zufrieden gewesen. Nach nicht einmal zwei Jahren (Oktober 2012 bis Juni 2014) ersetzte sie ihn durch Jan Mücke, den ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Dieser war erstmals 2005 über die FDP-Landesliste Sachsen in den Bundestag gelangt und hatte im Zuge der schwarzgelben Koalition von 2009 bis 2013 den Posten des Parlamentarischen Staatssekretärs im von Peter Ramsauer (CSU) geführten Bundesministerium übernommen.

Ein Parlamentarischer Staatssekretär (PSts) muss Mitglied des Deutschen Bundestages sein und den/die Minister/in, dem/der er zugeordnet ist, bei der Erfüllung der Regierungsaufgaben unterstützen. Ein PSts ist kein Beamter und steht zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das weitgehend dem der Bundesminister angeglichen ist. Er erhält Amtsbezüge, hat Anspruch auf Versorgung und darf kein anderes besoldetes Amt, Gewerbe oder einen anderen Beruf ausüben, wohl aber sein Bundestagsmandat behalten.



Jan Mücke am 04.12.2008
im Deutschen Bundestag

Der Parlamentarische Staatssekretär kann den Bundesminister bei Erklärungen vor dem Bundestag, dem Bundesrat und in Sitzungen der Bundesregierung vertreten. Er kann jederzeit entlassen werden oder seine Entlassung verlangen. Sein Amt ist immer abhängig von dem des Ministers: Scheidet der Minister aus dem Amt, so scheidet der Parlamentarische Staatssekretär automatisch mit aus.

Seit der verheerenden Wahlniederlage der FDP im September 2013 war Jan Mücke auf Stellensuche. Dass er nun beim DZV fündig wurde, hat sicher etwas mit den politischen Erfahrungen zu tun, die er in den letzten acht Jahren als Bundestagsabgeordneter und Parlamentarischer Staatssekretär sammeln konnte. Und trotzdem: Die Wahl eines Politikers einer Partei, die von den Wählern nachhaltig zur Splitterpartei degradiert wurde, deutet die Personalnot an, in der sich der DZV befindet. Ausgerechnet den Mann zum Geschäftsführer zu machen, der zudem als Mitglied des Bundesvorstands der FDP mitverantwortlich für den Niedergang der FDP war, ist schon mit größeren Risiken verbunden. Aber vielleicht steckt dahinter auch die Erkenntnis, dass der Tabakbranche eh nicht mehr zu helfen ist. Es wäre ein Segen für die Menschen und das Land.

Jugend-Journalisten sollen über Inter-tabac in Dortmund berichten

Manager der Tabakindustrie wissen schon seit Langem, dass sie nur dann Profite machen können, wenn ihre Produkte bei jungen Menschen ankommen. Infolgedessen sind sie an Berichten in Zeitungen und Zeitschriften interessiert, die vor allem von Jugendlichen gelesen werden. Zwar sind bei der Inter-tabac in Dortmund nur "Fachbesucher ab 18 Jahren" zugelassen, doch für die Journalisten, die über die Inter-tabac berichten wollen, erfolgt die Akkreditierung, also die Zulassung als Berichterstatler der Presse, unter folgenden, auf www.westfalenhallen.de/messen/intertabac/90.php beschriebenen Voraussetzungen:

Eine Presse-Akkreditierung können erhalten:

- Inhaber eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes ohne Branchenbezug
- Inhaber eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Fachjournalistenverbandes mit thematischem Bezug zur Messe

Personen aus dem In- oder Ausland, die ihre journalistische (auch fotojournalistische) Tätigkeit folgendermaßen nachweisen können:

- durch Vorlage von Namensartikeln im Original, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind
- durch Vorlage eines Impressums im Original, in dem sie als Redakteure, ständige redaktionelle Mitarbeiter oder Autoren genannt sind, und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate ist
- durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Redaktion im Original mit Bezug zur aktuellen Messe
- mittels eines Weblinks zu einer selbst erstellten Online-Publikation, die in der jeweiligen Messe-Community etabliert ist. In diesen Fällen ist eine Vorab-Akkreditierung wegen erhöhten Prüfungsaufwandes erforderlich
- **durch Vorlage eines höchstens sechs Monate alten Beleges, dass sie für Schülerzeitungen arbeiten, oder durch Vorlage eines gültigen Ausweises von Jugendpresseorganisationen**

Im Übrigen behält sich der Messeveranstalter die weitere Überprüfung des Nachweises der journalistischen Tätigkeit vor, auch im Falle der Vorlage eines Presseausweises.

Die Legitimationen sollten in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Messeveranstalter behält sich im Einzelfall vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern.

Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Gegebenenfalls macht der Messeveranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch.

Tabakmesse "Inter-tabac 2014" nicht aufzuhalten

Alle guten Argumente, alle Appelle, die Ankündigung von Demos halfen nichts. Oberbürgermeister Ullrich Sierau ließ sich nicht umstimmen, er fungierte als Schutzpatron der Inter-tabac vom 19. bis 21. September in den Dortmunder Westfalenhallen. Das Forum Rauchfrei mit seinem Sprecher, dem Arzt Johannes Spatz, wollte ihn dafür "pen-Kaiser" ernennen. der Preisverleihung erreichen und auch Pressesprecher des sich, Zigaretten-Krone Reichsapfel entgegen Verbindung zwischen dem OB und der Tabakindustrie stellte das Forum Rauchfrei in obiger Karikatur dar.



am Vortag zum "Kip-Doch zum Zeitpunkt war der OB nicht zu der stellvertretende Rathauses weigerte und Kippenstummelgenznehmen. Die

Lothar Binding (SPD), Mitglied des Deutschen Bundestages seit 1998, im Schreiben vom 3. September 2014 an OB Sierau:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Ullrich,

der Lobbydruck ist extrem hoch. Darunter leiden wir auch in Berlin. Aber unsere Gesundheit und die Abwehr volkswirtschaftlicher Schäden sind auch unser Anliegen. Deshalb hatte ich Dich schon im vergangenen Jahr gebeten, die Unterstützung der Stadt Dortmund für die „Inter-tabac“ zurückzuziehen.

Damit möchte ich auch die Arbeit der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der Bundes-SPD unterstützen, den Tabakkonsum in Deutschland zu reduzieren und den Nichtraucherschutz zu stärken. Leider konterkariert die Messe unsere Politik für mehr Tabakkontrolle, Krebsprävention und Vorsorge gegen Herz-Kreislauf-Probleme. Eine solche Werbung für ein Suchtmittel hintergeht insbesondere die sozial Schwächeren, die ärmeren und jene die weniger Bildung genossen haben – all jene um die wir uns als Sozialdemokraten normalerweise besonders kümmern.

Wie ich erfahren habe, soll die „Inter-tabac“ erneut in Dortmund stattfinden. Mir ist unverständlich, dass die Stadt Dortmund nach den großen Protesten – auch gegen die „Inter-tabac“ auf Bali, die von der Westfalenhallen GmbH ausgerichtet werden sollte – wieder Ausstellungsflächen zur Verfügung stellt.

Es ist offenbar vielen immer noch nicht bewusst, dass bei der Tabakmesse für ein Produkt geworben werden soll, das bei ordnungsgemäßem Gebrauch Leid, Krankheit und Tod verursacht und auch die Menschen, die sich in der direkten Umgebung aufhalten, schädigt.

Deutschland hat das internationale Tabakrahmenübereinkommen unterschrieben. Das dazugehörige Bundesgesetz verbietet alle Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring. Partnerschaften mit der Tabakindustrie sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

Es ist nicht zu verstehen warum Dortmund sich über dieses Abkommen hinweg setzt, nur weil sich auf diese Weise Einnahmen für den städtischen Haushalt generieren lassen. Dabei sind die gesamtgesellschaftlichen Folgekosten des Tabakkonsums viel höher als diese Einnahmen.

Ich bitte Dich deshalb noch einmal eindringlich die Unterstützung der Stadt Dortmund zur Durchführung dieser Fachmesse zurückzuziehen.

Auszug aus der Ärzte Zeitung vom 17.09.2014:

An den Protesten gegen die Inter-tabak 2014 beteiligen sich rund 40 Haus- und Fachärzte aus Nordrhein-Westfalen, berichtet Dr. Joachim Kamp, Hausarzt aus Emsdetten. "Als Ärzte sehen wir im Rauchen ein chronisches Problem von großer Bedeutung", sagt er der "Ärzte Zeitung". Schließlich sei der Tabakkonsum der größte beeinflussbare Faktor bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und COPD.

Die Ärzte haben mit Protestbriefen den Rat der Stadt und den Oberbürgermeister aufgefordert, von dem Projekt Abstand zu nehmen. Auf Initiative des Forums Rauchfrei haben sich 30 Ärzte und Gesundheitswissenschaftler in dieser Angelegenheit auch an die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation Dr. Margaret Chan gewandt.

Es sei unverständlich, dass Dortmund an der Messe festhalte, obwohl in anderen Ländern der Welt vergleichbare Veranstaltungen abgesagt wurden, etwa die Inter-Tabac Asia auf Bali im Februar dieses Jahres, betont Kamp. Auch hier wären die Westfalenhallen der Veranstalter gewesen. "Wir haben die Hoffnung für Dortmund noch nicht aufgegeben." Doch selbst wenn die Proteste nicht mehr fruchten, seien sie nicht umsonst gewesen. Schließlich finde die Messe regelmäßig statt.

Angesichts der verheerenden Wirkungen auf Kinder und Jugendliche dürfe man dem Tabak-Marketing aber nicht so ein großes Forum bieten. "Es sorgt dafür, dass Menschen früh abhängig werden."

Das Engagement der Ärzte wird von dem renommierten Diabetologen Professor Hellmut Mehnert unterstützt. Er hat kein Verständnis dafür, dass heutzutage trotz allen Wissens über die gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Rauchens eine derartige Veranstaltung stattfindet. "Auch für Diabetes-Patienten ist Rauchen der wichtigste Risikofaktor", betont Mehnert.

Singapur: **World Tobacco Asia 2014 abgesagt**

Die für November geplante World Tobacco (WT) Asia 2014 in Singapur wurde abgesagt. Als Grund dafür nennen die Organisatoren die negative Reaktion der Regierung. Ursprünglich sollte die Ausstellung auf Bali/Indonesien stattfinden. Nach deren Stornierung folgte im April der "Umzug" nach Singapur.

"Das ist sehr schade, denn sehr viele Unternehmen wollen an einer Asien-Pazifik-Tabak-Veranstaltung teilnehmen", sagten Vertreter der WT. Aus heutiger Sicht sei es weniger wahrscheinlich als zuvor, dass eine solche Veranstaltung in Asien stattfindet. Trotz früherer Vereinbarungen mit der Regierung in Singapur hätte es Gefahren für ein positives Ergebnis gegeben. Es sei aus Sicht der Organisatoren besser gewesen, eine frühe Entscheidung zu treffen und diese Expo abzusagen, als ständig Zweifel an der Sicherheit und einem positiven Abschluss zu haben.

www.tobaccojournal.com, 17.6.14

World-Tobacco-Termine

Der Webseite www.worldtobacco.co.uk zufolge sind vorgesehen:

World Tobacco North America 2015
12.-14. Mai 2015 in Virginia

World Tobacco Middle East 2015
14.-15. Dezember 2015 in Dubai

World Tobacco Europe 2016
8.-9. November 2016 in Hamburg

Brasilien: **350.000 Euro Strafe für MayBe-Kampagne**

Nachdem die "Maybe"-Kampagne des Zigarettenproduzenten Philip Morris im Dezember letzten Jahres in Deutschland untersagt worden war, weil die darin benutzen Motive besonders auf Jugendliche zielten, verurteilte nun die brasilianische Verbraucherschutzbehörde Procon mit derselben Begründung Philip Morris zur Zahlung einer Strafe von umgerechnet ca. 350.000 Euro. Ähnlich wie in Deutschland hatte sich auch in Brasilien zuerst ziviler Widerstand gegen die Kampagne formiert, bevor die Behörden reagierten. Die Kampagne, die bereits 2011 in Deutschland startete und danach in mehr als 50 Ländern lief, sollte der Marke Marlboro ein neues Image verleihen. Dies könnte sich durch die zunehmende weltweite Kritik als Fehlschlag erweisen.

www.forum-rauchfrei.de, 4.9.14



Plakat in der Innenstadt von Sao Paulo

Tabakkonzern soll Raucher-Witwe 23 Milliarden Dollar zahlen

Gerichte in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) sind bekannt dafür, in erster Instanz hin und wieder Urteile zu fällen, die zumindest Europäern absurd erscheinen. Meist handelt es sich dabei um immense Schadensersatzzahlungen, die in der Regel von den nächsten Instanzen kassiert werden. Und auch der am 20. Juli in SPIEGEL-Online geschilderte Fall dürfte dasselbe Schicksal erleiden:

Miami – R.J. Reynolds Tobacco Company mit Sitz in Winston Salem im Bundesstaat North Carolina ist der zweitgrößte Produzent von Tabakwaren in den USA. Das Unternehmen stellt unter anderem bekannte Zigarettensmarken wie Camel, Pall Mall oder Natural American Spirit her. Jährlich setzt der Konzern Milliarden Dollar um.

Jetzt muss R.J. Reynolds etliche seiner Milliarden an eine Witwe aus Pensacola zahlen: Ein Gericht in Florida verurteilte den Konzern zu einer Schadensersatzstrafe in Höhe von 23,6 Milliarden Dollar. Es soll sich um eine der größten Schadensersatzsummen nach einer Einzelklage in der Geschichte des Bundesstaats handeln. Rund vier Wochen dauerte der Prozess. Der Vizepräsident des Konzerns, J. Jeffery Rabor, erklärte in der "New York Times", R.J. Reynolds werde das Urteil anfechten.

Cynthia Robinson hatte das Unternehmen 2006 verklagt, nachdem ihr Mann 1996 im Alter von 36 Jahren an Lungenkrebs gestorben war. Mehr als 20 Jahre lang hatte er täglich bis zu drei Päckchen Zigaretten geraucht. Robinsons Vorwurf: R.J. Reynolds habe die Gefahren des Rauchens und die Suchtgefahr seiner Produkte verheimlicht.

Als sie das Urteil hörte, erzählt Robinson der "New York Times", habe sie zunächst "Millionen" verstanden ("millions") und sei bereits sehr euphorisch darüber gewesen. Dann habe sie ihr Anwalt darüber informiert, dass es sich um "Milliarden" handele ("billions"). "Es war einfach unglaublich", sagte Robinson.

Laut der "New York Times" haben Robinson und ihr verstorbener Mann zwei Kinder im Alter von 23 und 29 Jahren. Mit ihrem Mann, einem Hotel-Shuttle-Fahrer, sei Robinson sechs Jahre lang verheiratet gewesen. Er habe bereits mit 13 Jahren angefangen zu rauchen. "Er rauchte wirklich viel", sagte Robinson. Oft habe er sich die neue Zigarette mit der alten angezündet.

Das Urteil der Geschworenen gibt der Witwe recht: R.J. Reynolds hat demzufolge absichtlich die Gesundheitsgefahren seines Produkts verheimlicht. Das Unternehmen habe nicht deutlich gemacht, dass Nikotin süchtig mache und Zigaretten giftige Stoffe enthielten. Laut Christopher Chestnut, einem der Anwälte Robinsons, habe Filmmaterial aus 1994 die Geschworenen am meisten überzeugt: Darin behaupten Führungskräfte der Tabakindustrie, dass Rauchen weder Krebs verursacht noch dass es süchtig macht. 60 Jahre alte ▶

interne Dokumente dagegen belegen, dass man bei R.J. Reynolds wusste, dass das Gegenteil der Fall ist.

"Wir hoffen, dass das Urteil R.J. Reynolds und andere große Tabakkonzerne dazu bewegt, nicht länger die Leben unschuldiger Menschen in Gefahr zu bringen", heißt es in einer Mitteilung von Willie Gary, einem weiteren Anwalt der Witwe. Reynolds Vizepräsident Raborn sagte dagegen der "New York Times": "Die Höhe der zugesprochenen Schadensersatzsumme ist vollkommen übertrieben." Sie sei nach dem Verfassungsrecht auch nicht zulässig. Das Urteil sei völlig unangemessen und nicht mit den vorgelegten Beweisen vereinbar. Raborn ist sich sicher: Die Geschworenen in nächster Instanz werden das "außer Kontrolle geratene Urteil" nicht annehmen.

Die **USA** waren das erste Land mit **Warnhinweisen auf Zigarettenpackungen**. Doch von einer Warnung vor dem Suchtpotenzial des Nikotins wurde abgesehen. Die Warnhinweise beinhalten lange Zeit nur eine allgemeine Warnung vor der Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens:

1966-1970: *Caution: Cigarette Smoking May be Hazardous to Your Health.*

1970-1985: *Warning: The Surgeon General Has Determined that Cigarette Smoking is Dangerous to Your Health.*

Seit 1985 beinhalten die Warnhinweise bestimmte durch Rauchen verursachte Krankheiten. Außerdem wird der oberste Gesundheitsbeamte (Surgeon General) als fachliche Kompetenz durch Großschreibung hervorgehoben.

SURGEON GENERAL'S WARNING: Smoking Causes Lung Cancer, Heart Disease, Emphysema, And May Complicate Pregnancy.

(Rauchen kann Lungenkrebs, Herzkrankheit und Lungenblähungen verursachen sowie die Schwangerschaft erschweren.)

SURGEON GENERAL'S WARNING: Quitting Smoking Now Greatly Reduces Serious Risks to Your Health.

(Rauchen aufzuhören reduziert sehr stark die ersten Gesundheitsrisiken.)

SURGEON GENERAL'S WARNING: Smoking By Pregnant Women May Result in Fetal Injury, Premature Birth, And Low Birth Weight.

(Rauchen in der Schwangerschaft kann zu Verletzungen des Fötus, zur Frühgeburt und niedrigem Geburtsgewicht führen.)

SURGEON GENERAL'S WARNING: Cigarette Smoke Contains Carbon Monoxide.

(Zigarettenrauch enthält Kohlenmonoxid.)

1973 schrieb der stellvertretende Forschungsdirektor von Reynolds in einem internen Memorandum, dass gerade bei Jugendlichen der Wagemut Teil der Motivation sei, mit dem Rauchen zu beginnen. In diesem Sinne sei der Warnhinweis auf der Packung ein Plus.

Diese Bewertung trifft jedoch nur für Text zu. Dagegen halten Schockbilder Jugendliche vom Rauchen ab. Aus diesem Grund hat sich die Tabakindustrie unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel gegen die EU-Tabakproduktrichtlinie gewehrt.

Rauchen kostet die meisten Lebensjahre

Dass Rauchen im wahrsten Sinn des Wortes lebensgefährlich ist, weiß bereits fast jedes Kind. Doch in welcher Relation es zu vielen anderen risikoreichen Verhaltensweisen steht, geht aus der Pressemitteilung des Deutschen Krebsforschungszentrums vom 12. August hervor:

Wer auf Alkohol und Zigaretten verzichtet, dazu nur wenig rotes Fleisch und Wurst isst und auf ein normales Gewicht achtet, lebt bis zu 17 Jahre länger. Dies errechneten Wissenschaftler im Deutschen Krebsforschungszentrum auf der Basis der Daten der Heidelberger EPIC-Teilnehmer. Die meiste Lebenszeit kostet es, zu rauchen. Männern raubt der Glimmstängel im Schnitt neun, Frauen sieben Lebensjahre.

Eigentlich weiß es jeder: Gesund ist es nicht, sein Dasein als schwergewichtige "Couch Potatoe" mit Bier und Zigaretten vor dem Fernseher zu verbringen. Wie groß die schädlichen Effekte tatsächlich sind, die ein solch ungesunder Lebensstil mit sich bringt, haben Wissenschaftler aus dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) nun präzise ermittelt.

Die DKFZ-Epidemiologen um Prof. Rudolf Kaaks errechneten, wie viele Jahre jedes einzelne Risikoverhalten von der durchschnittlichen Lebenserwartung eines heute Vierzigjährigen raubt. Außerdem ermittelten sie die Auswirkungen der kombinierten Risiken.

Das günstigste Risikoprofil und damit die größte Lebenserwartung hatten demnach Nichtraucher (und Nichtraucherinnen) mit einem Body Mass Index* zwischen 22,5 und 24,9, die wenig Alkohol tranken, körperlich aktiv waren

und wenig rotes Fleisch, dafür aber viel Obst und Gemüse aßen: Diese Menschen dürfen sich im Alter von 40 auf 47,5 (Männer) bzw. sogar 48,7 weitere Lebensjahre (Frauen) freuen.

Betrachteten die Wissenschaftler die verschiedenen riskanten Lebensstilfaktoren jeweils einzeln, so schlägt das Rauchen am stärksten zu Buche: Raucht ein Mann über zehn Zigaretten pro Tag, so verliert er ganze 9,4 Jahre an Lebenserwartung, eine Frau 7,3 Jahre. Auch ein moderater Konsum von weniger als zehn Zigaretten pro Tag reduziert die Lebenserwartung bei beiden Geschlechtern immer noch um etwa fünf Jahre.

Weitere Lebensstilfaktoren, die zu einem deutlichen Verlust an zu erwartenden Lebensjahren führen, sind: Adipositas* (3,1/3,2 Jahre), starker Alkoholkonsum** (3,1 Jahre, nur Männer) bzw. hoher Verzehr an rotem Fleisch (2,4 Jahre Frauen, 1,4 Jahre Männer). Aber auch ein Body Mass Index* unter 22,5 kg/m² verringert die Lebenszeit (3,5 Jahre Männer, 2,1 Jahre Frauen). Ein Mangel an körperlicher Aktivität machte sich nicht durch einen signifikanten Verlust an Lebenserwartung bemerkbar.

Bei vielen Menschen bleibt es jedoch nicht bei einer einzigen ungesunden Angewohnheit. Um das zu berücksichtigen, errechneten die Forscher um ▶

Rudolf Kaaks auch, welche Effekte eine Kombination dieser riskanten Lebensstilfaktoren mit sich bringt: Demzufolge büßt ein adipöser starker Raucher, der viel trinkt und viel rotes Fleisch verzehrt, gegenüber dem Mitmenschen mit günstigstem Risikoprofil bis zu 17 Jahre an Lebenserwartung ein. Bei einer Frau wären es 13,9 Jahre.

Für ihre aktuelle Untersuchung stand den DKFZ-Epidemiologen ein wahrer Datenschatz zur Verfügung: Das DKFZ ist beteiligt an EPIC, der gesamteuropäischen Studie zum Zusammenhang von Ernährung, Lebensstilfaktoren und Krebs. Seit nun 20 Jahren werden die Lebensstilfaktoren von über einer halben Million Europäer sorgfältig dokumentiert. Allein das EPIC-Zentrum im DKFZ betreut 25.540 Studienteilnehmer aus dem Raum Heidelberg. Deren Daten flossen in die neue Erhebung ein. Die EPIC-Daten sind von hoher Qualität, da die Teilnehmer im Verlaufe der Studie mehrfach zu ihrem Lebensstil befragt worden sind.

"Oft werden wissenschaftliche Hinweise auf einen gesunden Lebensstil als

"erhobener Zeigefinger" empfunden", sagt Rudolf Kaaks, Leiter von EPIC Heidelberg. "Deswegen ist es wichtig, dass wir ganz klar beziffern, was jeder einzelne an Lebenszeit gewinnen kann, wenn er frühzeitig auf ungesunde Angewohnheiten verzichtet."

* Body Mass Index, BMI: ein Richtwert zur Beurteilung des Körpergewichts in Bezug zur Körpergröße. Berechnung: Körpergewicht (kg) dividiert durch Körpergröße (m²). Ein Wert zwischen 18,5 und 25 wird als Normalgewicht bezeichnet. Fettleibigkeit oder Adipositas beginnt mit einem BMI von 30.

Beispiel

Körpergewicht: 81 kg

Körpergröße: 1,70 m

$BMI = 81 / (1,70 * 1,70) = 28,0$

** mehr als vier Drinks/Tag

Die Studie "Lifestyle risk factors and residual life expectancy at age 40: a German cohort study" (Autoren: Kuanrong Li, Anika Hüsing und Rudolf Kaaks) ist erschienen in BMC Medicine 2014, <http://www.biomedcentral.com/1741-7015/12/59>.

*Ich bin es wert,
dass es mir gut geht.
Darum erlaube ich mir alles,
was mir gut tut.*

Rauchverbot in der Rhein-Neckar-Arena, aber...

Nach Punkt 5.6 der Stadionordnung vom 14. Januar 2009 ist "das Rauchen in der Rhein-Neckar-Arena verboten. Es können Raucherzonen ausgewiesen werden." Doch wie so oft im Leben ist auch in diesem zwischen Heilbronn und Heidelberg gelegenen Fußballstadion (Sinsheim) nicht alles so, wie es sein sollte. Das zeigt der Schriftwechsel zwischen NI-Mitglied Walter Guggemos und der Geschäftsführung der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH.

Am 23. August war ich im Gästeblock in Ihrer schönen Arena. Ich hatte mich sehr gefreut, da ich wusste, dass die Rhein-Neckar-Arena ein rauchfreies Stadion ist und damit in der Bundesliga vorbildlich.

Treue Hoffenheim-Fans wissen das sicherlich und verhalten sich entsprechend. Leider schienen das im Gästeblock die Wenigsten zu wissen oder rauchten bewusst verbotswidrig. Einige, die ich ansprach, meinten nur, dass nirgends etwas vom Rauchverbot stehe, weder im Gästeblock noch auf den Gästekarten.

Auch waren im ganzen Gästeblock (ich saß im Block H1 in Reihe 33 auf Platz 9) keine Ordner, die ich darauf ansprechen konnte. Der einzige Ordner befand sich ganz oben im Gang zwischen Gästeblock und F-Block. Diesem ist das Rauchen wohl aufgefallen und er hat das weitergemeldet, denn ca. 15 Minuten später kam eine Stadiondurchsage. Sie wurde zwar von vielen uneinsichtigen FC-Augsburg-Fans mit Pfiffen und Buh-Rufen quittiert, aber danach war es deutlich besser. Es rauchten viel weniger als zuvor. Allerdings hörten alle Fans, die erst nach der Durchsage (ca. 30-45 Minuten vor Spielbeginn) eintrafen, nichts davon, so dass es wieder mit dem Rauchen anging.

Meine dringende Bitte daher: Drucken Sie auch auf die Gästekarten ein großes Rauchverbotzeichen und schreiben Sie darauf dass die Rhein-Neckar-Arena ein Nichtraucherstadion ist. Auch einige große Rauchverbotsschilder bei den Eingängen helfen sicherlich.

Was die Rauchbelästigung betrifft, war der Besuch ihrer schönen Arena leider ein fürchterlich schlechtes Erlebnis.

Antwort der Geschäftsführung:

Wir verstehen durchaus Ihren Ärger aber es ist uns leider nicht möglich, das Rauchverbot mit dem Ordnungsdienst auf sämtlichen Plätzen der Arena umzusetzen.

Die Durchsage über das Rauchverbot in der Rhein-Neckar-Arena erfolgt mehrmals, und wir appellieren hier an die Vernunft jedes einzelnen Gastes. Gerne können Sie auf den Sitzplätzen den Ordnungsdienst um Hilfe bitten. Aufgrund der geringen Auslastung des Sitzplatzbereiches im Gästeblock hatten wir am Samstag die Ordneranzahl reduziert, aber bei den Treppenaufgängen wären jederzeit Ordner verfügbar gewesen.

Alternativ müssten wir das Rauchverbot aufheben, was eigentlich nicht in unserem Sinne ist.

Rauchverbot in der SAP Arena

Neun Jahre, mehr als 900 Veranstaltungen und über sieben Millionen Besucher lang hat es bis zu dieser Einsicht gedauert: Die riesige u.a. für Handball- und Eishockey-Spiele geeignete SAP Arena in Mannheim ist seit Mitte August 2014 komplett rauchfrei. Damit reagieren die Hallen-Betreiber "auf zunehmende Besucherrückmeldungen zum Thema Rauchen".

Erklärtes Ziel ist, die Frischluft-Situation in den Besucherfoyers und in den Ecktreppenhäusern zu verbessern und somit für alle Besucher eine angenehmere Atmosphäre in der SAP Arena zu schaffen. Natürlich darf jeder Raucher das Gebäude verlassen, um seiner Sucht nachzukommen, und während



der Veranstaltungszeit die Arena auch wieder betreten – gegen Vorzeigen der zuvor unter Vorlage der Eintrittskarte ausgehändigten Auslasskarte.

"Wir bitten alle Raucher um Verständnis für die neue Regelung und hoffen, auf diese Weise für alle Besuchergruppen eine möglichst adäquate Lösung gefunden zu haben", so ein Sprecher der SAP Arena.

www.mannheim.de, 19.8.14



Risiko Raucherpause!

Wer sich auf dem Rückweg von der Raucherpause zum Arbeitsplatz verletzt, erleidet keinen Arbeitsunfall und steht damit nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das Rauchen ist eine persönliche Angelegenheit ohne sachlichen Bezug zur Berufstätigkeit. Deshalb besteht bei einer Verletzung kein Anspruch auf Heilbehandlung, Verletztengeld oder Rente gegen die gesetzliche Unfallversicherung.

Die damals 46-jährige Klägerin aus Berlin-Neukölln arbeitete als Pflegehelferin in einem Berliner Seniorenheim. Im Januar 2012 ging sie wegen des im Gebäude geltenden Rauchverbots auf eine Zigarette vor die Tür. Auf dem Rückweg zu ihrem Arbeitsplatz stieß sie in der Eingangshalle mit dem Hausmeister zusammen. Dieser verlor einen Eimer Wasser, die Klägerin rutschte aus und brach sich den rechten Arm.

Die Klägerin meinte, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelte. Sie sei am Arbeitsplatz gestürzt. Den Weg durch die Eingangshalle würde sie täglich mehrmals bei allen möglichen Gelegenheiten zurücklegen. Dass sie in diesem Fall vom Rauchen zurückgekommen sei, dürfe keine Rolle spielen. Die beklagte Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab.

Hiergegen erhob die Klägerin im September 2012 Klage.

Die 68. Kammer des Sozialgerichts Berlin (in der Besetzung mit einer Be-

rufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richtern) bestätigte die Auffassung der Unfallversicherung und wies die Klage mit Urteil vom 23. Januar 2013 ab. Der Weg von und zur Raucherpause sei nicht der unfallversicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit zuzurechnen. Es sei die freie Privatentscheidung der Klägerin, ob sie zum Rauchen gehe oder nicht. Ein Bezug zur beruflichen Tätigkeit bestehe nicht.

Das Rauchen sei insbesondere nicht mit der Nahrungsaufnahme vergleichbar. Essen und Trinken seien unter anderem notwendig, um die Arbeitskraft aufrechtzuerhalten. Beim Rauchen handele es sich hingegen um den Konsum eines Genussmittels und damit um eine Handlung aus dem persönlichen, nicht dem beruflichen Lebensbereich. Deshalb sei zwar der Weg zur Kantine versichert, nicht aber der Weg zur Raucherpause.

Senatsverw. f. Justiz u. Verbraucherschutz, Pressemitteilung, 5.2.13

Das Urteil, das mit der Berufung zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in Potsdam hätte angefochten werden können, ist inzwischen rechtskräftig (Aktenzeichen S 68 U 577/12).

Ein Arbeitsunfall setzt voraus, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (§ 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII). Nicht jede Tätigkeit im Laufe eines Arbeitstages fällt darunter. Auch das Sich-Ver-schlucken beim Schlecken von Speiseeis auf dem Heimweg von der Arbeit stellt keinen Arbeitsunfall dar.

Wie kam es zum gesetzlichen Nichtraucherschutz in der Gastronomie?

Wer sich dieser Frage widmen will, muss ein wahrer Sammler von Informationen sein. Denn die Entwicklung in 16 Bundesländern und dem Bund akribisch im Blick zu haben, erinnert an Sisyphus (griechisch Sisyphos), der zur Strafe einen Felsblock auf ewig einen Berg hinaufwälzen muss. Heute ist Sisyphusarbeit ein geflügeltes Wort für eine sinnlose und dabei schwere Tätigkeit ohne absehbares Ende. Doch Christian Wiesel ist im Gegensatz zu Sisyphus zu einem Ende gekommen, und das Ende ist sehens-/lesenswert.

Zur Klärung der zentralen Frage verwendet er den Policy-Cycle, ein Modell, mit dem die politischen Prozesse im Bund und auf der Ebene des Landes Berlin (exemplarisch für die anderen Bundesländer) strukturell untersucht werden können. Äußerst gründlich hält er den Ablauf der Ereignisse seit 2006 und deren Ergebnisse fest. Der inhaltliche Überblick über die Landesgesetze mit ihren Gemeinsamkeiten, aber auch den Unterschieden lässt nichts zu wünschen übrig.

Höhepunkt ist sicher das umfangreiche Interview mit Lothar Binding, dem Bundestagsabgeordneten, der als fachfremder Haushaltspolitiker den Anstoß zum gesetzlichen Nichtraucherschutz gegeben und die Gesundheitspolitiker nachhaltig bewegt hat.

Seine zehn Schlussthesen teilen sicher die meisten Leser – bis auf die vierte. Gewisse Ausnahmen vom Rauchverbot (Nebenräume und kleine Kneipen) hält er im Sinne eines gesellschaftlichen

Interessenausgleiches zwischen Rauchern und Nichtrauchern für richtig. Ein absolutes Rauchverbot gehe zu weit und ließe sich im Rechtsalltag auch nicht durchsetzen, meint er. Dass er damit falsch liegt, zeigen die Beispiele Bayern, Saarland und Nordrhein-Westfalen.

"Nichtraucherschutz in Deutschland" ist überaus lesenswert. Es zeigt detailliert, welche politischen Akteure in welcher Weise zu welchem Zeitpunkt Einfluss auf die Nichtraucherschutzgesetzgebung genommen haben. Das 310-seitige Buch ist in erster Auflage erschienen im Nomos-Verlag (ISBN: 978-3-8329-6458-0) und kostet 59 €.



Terminkalender

13.-15. Oktober 2014

**54. DHS Fachkonferenz Sucht:
„Suchtprävention für Alle.
Ziele, Strategien, Erfolge“
in Potsdam**
www.dhs.de


3./4. Dezember 2014

**12. Deutsche Konferenz
für Tabakkontrolle
in Heidelberg**
 06221 423010
www.tabakkontrolle.de

17.-21. März 2015

**16. Weltkonferenz
Rauchen oder Gesundheit
in Abu Dhabi**
www.wctoh.org/

Weitere aktuelle Termine:

 089 3171212
www.nichtraucherschutz.de

Tabakkontrollkonferenz

Schwerpunkte der 12. Deutschen Konferenz für Tabakkontrolle am 3./4. Dezember 2014 in Heidelberg (siehe Terminkalender) werden u.a. sein:

- Erfolgreiche Tabakprävention in anderen Ländern (Großbritannien, Norwegen, Finnland)
- Umsetzung der WHO-Tabakrahenkonvention (Alternativen zum Tabakanbau, illegaler Tabakhandel)
- Tabakentwöhnung
- E-Zigarette
- Daten zum Rauchen

Testkäufe sind legal

Gegen Testkäufe, mit deren Hilfe die alltäglichen, selbstverständlichen und bislang weitgehend ungeahndeten Verstöße gegen den Jugendschutz aufgedeckt werden, wird von interessierter Seite gerne angeführt, dass diese illegal seien, da Minderjährige zum Gesetzesbruch angeleitet würden. Dabei wird aber übersehen, dass das Jugendschutzgesetz zwar den Verkauf, nicht jedoch den Kauf unter Strafe stellt.

Die Landesregierung von Oberösterreich hat nun in ihrem Landesjugendschutzgesetz eine interessante Rechtslage geschaffen:

§6 Testkäufe

(1) Die Landesregierung kann Organisationen, die in der Jugendarbeit oder Suchtprävention tätig sind, beauftragen, Testkäufe durchzuführen. Dabei kann sie die zur ordnungsgemäßen Durchführung von Testkäufen erforderlichen Anordnungen treffen.

Der Vorteil dieser Regelung dürfte darin liegen, dass Verkaufsstellen jetzt mit häufigeren Kontrollen rechnen müssen, weil sie nicht mehr auf sich ständig in Personalnot befindliche Behörden setzen können.

Moderne Kassensysteme in Supermärkten sind mit verschlossenen Zigarettenschächeln verbunden. Die Ausgabe der gewünschten Zigarettenschachtel erfolgt durch ein elektronisches Signal, ausgelöst durch die Kassenkraft und hoffentlich erst nach Kontrolle des Alters (§ 10 Jugendschutzgesetz).

Impressum

Das **Nichtraucher-Info** ist ein
Mitteilungsorgan der

Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V.

für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen
und die Öffentlichkeit.

Der Bezugspreis ist im
Mitgliedsbeitrag enthalten.
Erscheinungsweise vierteljährlich

Herausgeber: NID-Vorstand

Dr. rer. nat. Thomas Stüven
Ernst-Günther Krause
Dr. Dietrich Loos

Redaktion:

Ernst-Günther Krause (verantwortlich)

Anschrift:

Carl-von-Linde-Str. 11
85716 Unterschleißheim
Telefon: 089/3171212
Fax: 089/3174047

E-Mail: nid@nichtraucherschutz.de

Internet: <http://www.nichtraucherschutz.de>

Konto:

Postbank München – BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE95 7001 0080 0192 4458 03

Herstellung:

Druck und Verlag Zimmermann GmbH

Ein Teil des *Nichtraucher-Infos*
erscheint mit Beihefter

Inhaltsverzeichnis Seite

Repräsentativumfrage: Jede/r Vierte stört sich an rauchenden Nachbarn	1-3
Mietverträge mit RVerbotsklausel	4
LG Düsseldorf bestätigt	
Räumungsurteil	5
Mietrechtsanwalt zum Urteil	6-7
Kasse streicht R zusätzliche Therapie- kosten, weil er nicht aufhören will	8
Pharmafirmen zahlen 35.000 Euro für manipuliertes Symposium	9-12
Weitersaufen mit Förderung der KK	13
Alkohol und Tabak - Alltagsdrogen	13
Verdrängungsmodus	14-15
Tabakverkauf im 2. Quartal 2014	16-17
Neuer DZV-Geschäftsführer	18
Jugend-Journalisten über Inter-tabac 19	
Tabakmesse nicht aufzuhalten	20-21
Singapur: World-Tobacco Asia 2014 abgesagt	22
Brasilien: 350.000 Euro Strafe für MayBe-Kampagne	22
USA: 23 Milliarden Dollar für Raucher-Witwe	23-24
R kostet die meisten Lebensjahre	25-26
RVerbot in der Rein-Neckar-Arena	27
RVerbot in der SAP-Arena	28
Risiko Raucherpause	29
Neuerscheinung: Wie kam es zum gesetzlichen Nichtraucherschutz?	30
Tabakkontrollkonferenz	31
Testkäufe sind legal	31